Anstellungs- und Besoldungsgesetz der Gemeinde Safiental

Art. 1 Allgemeines

Die Gemeinde Safiental erlässt nachstehendes Besoldungsgesetz. Der Erlass sowie Abänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die Anstellung, die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter sowie die Entschädigung der Behördenmitglieder der Gemeinde.

Die Besoldung der Feuerwehrleute richtet sich nach dem Feuerwehrreglement.

Können dieser Verordnung oder den kantonalen Erlassen, auf die sie verweist keine einschlägigen Bestimmungen entnommen werden, gilt ergänzend das Obligationenrecht.

Die in diesem Gesetz verwendeten Berufsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Als Mitarbeiter gelten:

- voll- und teilzeitliche Angestellte und Lehrkräfte
- Lehrlinge
- Aushilfen
- nebenamtliche Angestellte

Als Behördenmitglieder gelten:

- der Präsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes
- die Präsidenten und Mitglieder der in der Gemeindeverfassung, in Gemeindegesetzen und Gemeindeverordnungen vorgesehenen Behörden und Kommissionen
- Gemeindedelegierte für besondere Aufgaben

Art. 4 Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter

Für die Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter gelten:

- Arbeitsvertrag
- Anstellungs- und Besoldungsverordnung
- Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)
- Personalverordnung des Kantons Graubünden (PV)
- Arbeitszeitverordnung des Kantons Graubünden

Für Lehrkräfte gelten ausserdem die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der Lehrerbesoldungsverordnung.

Art. 5 Zuständigkeit

Wo das PG den Kanton nennt, ist die Gemeinde Safiental zu verstehen. Befugnisse und Aufgaben, die im PG der Regierung und den Departementen zugeschrieben sind, fallen dem Gemeindevorstand zu.

Art. 6 Personalversicherungen

Der Gemeindevorstand regelt die Personalversicherungen.

Art. 7 Entschädigungsarten

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen werden für ihre amtlichen Tätigkeiten entschädigt durch:

- Jahresfixum
- Sitzungsgelder
- Stundenentschädigungen
- Spesenentschädigungen
- Fahrkilometer-Entschädigungen

Aushilfen und nebenamtliche Angestellte werden entschädigt durch:

- Stundenlohn
- den im Arbeitsvertrag festgelegten Lohn
- Fahrkilometer-Entschädigungen

Im Auftrag der Gemeinde eingesetzte Maschinen werden entschädigt:

- nach ART Tarif (Agroscope Reckenholz Tänikon)
- nach Vertrag mit der Gemeinde

Art. 8 Jahresbesoldung

Behördenmitglieder erhalten für ihre ordentliche amtliche Tätigkeit eine Besoldung, gemäss dem im Anhang definierten Jahresfixum.

Das Jahresfixum der anderen Behördenmitglieder beinhaltet die Vorbereitungs-, Heim- und Büroarbeiten, Gemeindevorstandssitzungen sowie Telefonspesen. Bezüglich weiterer Aufwendungen kommen auch für Behördenmitglieder, welche ein Jahresfixum beziehen, die Art. 9. bis 13. zur Anwendung.

Art. 9 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten für ihre Sitzungen in der Gemeinde ein Sitzungsgeld, siehe Anhang, davon ausgenommen sind die Gemeindevorstandssitzungen. Kommissionspräsidenten, welche keine feste Jahresbesoldung beziehen, erhalten einen Zuschlag von 50% pro Sitzung.

Die Teilnahme an Gemeindeversammlungen wird nicht entschädigt.

Vollamtliche Mitarbeiter erhalten während der ordentlichen Arbeitszeit keine besondere Entschädigung.

Art. 10 Stundenentschädigung

Für Konferenzen, Delegationen, Augenscheine, Begehungen, Abstimmungen und anderweitige Inanspruchnahme inner- und ausserhalb der Gemeinde erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen eine Stundenentschädigung, siehe Anhang.

Art. 11 Protokollentschädigung

Für die Protokollführung werden nebenamtliche Aktuare je Protokoll entschädigt, siehe Anhang.

Art. 12 Spesenentschädigung

Bei auswärtiger Tätigkeit haben die Behördenmitglieder Anspruch auf Entschädigung der effektiven Aufwendungen.

Art. 13 Fahrkilometer-Entschädigung

Personen, welche im Auftrag des Gemeindevorstandes tätig sind, haben Anspruch auf eine Fahrentschädigung pro gefahrenen Kilometer für das Privatauto gemäss kantonalen Ansätzen.

Art. 14 Stundenlohn

Von der Gemeinde beauftragte Personen für verschiedenste Arbeiten (Gemeindewerk) erhalten einen Stundenlohn, siehe Anhang.

Art. 15 Maschinentarif

Der Maschinentarif richtet sich nach den Richtlinien der ART (Agroscope Reckenholz-Tänikon) oder nach Vertrag mit der Gemeinde.

Art. 16 Indexstand

Die im Anhang festgesetzten Entschädigungen gelten für den Indexstand vom Januar 2013 mit 98.6 Punkten (Basisindex 100 Punkte =Dezember 2010) des Landesindexes der Konsumentenpreise. Der Gemeindevorstand ist befugt, die Ansätze alle 2 Jahre dem veränderten Index anzupassen.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2013.

Revidiert an der Gemeindeversammlung vom 30. April 2024.

Anhang zum Besoldungsgesetz der Gemeinde Safiental

1. Jahresfixum	 Gemeindepräsident Vizepräsident Mitglieder des Gemeindevorstandes Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Präsident des Schulrates Präsident der Baukommission Präsident der EV Kommission Schulräte 	Fr. 42'556 Fr. 10'639 Fr. 9'575 Fr. 1'064 Fr. 2'128 Fr. 1'064 Fr. 1'064 Fr. 532
2. Sitzungsgelder	Für Sitzungen ausser Gemeindevorstand pauschal	Fr. 85
3. Stundenentschädigung	WerktageseinsätzeSonn- und Feiertage	Fr. 37 Fr. 48
4. Protokollentschädigung	Für nebenamtliche Aktuare pro Protokoll	Fr. 85
5. Spesenentschädigung	Gemäss kantonaler Personalverordnung	
6. Fahrkilometer-Entschädigung	Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Personenwagen	nach kantonalen Ansätzen Fr70/km
7. Stundenlohn Gemeindewerk	Gemeindewerk und vergleichbare Arbeiten	Fr. 29
8. Maschineneinsatz	Je nach eingesetzter Maschine	nach ART-Tarif oder nach Vertrag
9. Büromaterial	kann in der Gemeindekanzlei bezogen werden	·

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2013.

Indexanpassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13. Januar 2025.